

14326/AB
vom 06.06.2023 zu 14815/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.288.247

Wien, am 6. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2023 unter der Nr. **14815/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Folgeanfrage betreffend „Verbringung von ukrainischen Jugendlichen nach Russland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 15:

- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit der ukrainischen Botschaft bzw. dem ukrainischen Botschafter?*
 - a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
 - b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
 - d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Schritte haben Sie bzw. Ihr Ressort aktiv gesetzt, um zur Aufklärung dieses Sachverhalts beizutragen?*

a. Wann jeweils?

Am 11. Jänner 2023 wurde der Leiter des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol vom ukrainischen Honorarkonsul in Tirol telefonisch kontaktiert und eine Anfrage hinsichtlich des aktuellen Aufenthaltsortes zweier ukrainischer Jugendlicher, welche sich in einer Unterbringung in Tirol aufhalten müssten, gestellt.

Die Anfrage, welche im Rahmen einer Kooperation der Landespolizeidirektion Tirol und dem ukrainischen Honorarkonsul in Tirol (Sicherheit von Ukrainern in Tirol) erfolgte, wurde damit begründet, dass infolge mehrerer Auftritte dieser Jugendlichen in sozialen Medien davon ausgegangen werden muss, dass sich die beiden nicht mehr in Tirol befinden, sondern in von Russland besetzten Gebieten in der Ukraine aufhältig seien. Die Koordinationsstelle für ukrainische Vertriebene wisse von einer solchen Ausreise aus Österreich aber nichts.

In weiterer Folge wurden Erhebungen unter anderem in der Unterbringungsstätte der beiden Jugendlichen geführt. Dabei konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die beiden Jugendlichen von einem Mitarbeiter der Landesvolksanwaltschaft Tirol glaublich am 8. Jänner 2023 abgeholt worden sind. Mit 11. Jänner 2023 wurden sie entsprechend dem Meldegesetz abgemeldet (mit dem Vermerk: Verzug in die Ukraine).

Nachdem der Leiter des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol am 13. Jänner 2023 vom Landesamtsdirektor des Amtes der Tiroler Landesregierung darüber informiert wurde, erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Innsbruck, welche die Vorlage eines Berichtes im Sinne des § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung anordnete. Dieser Auftrag wurde am 13. Jänner 2023 nach Durchführung weiterer OSINT-Recherchen erfüllt.

Ab 23. Januar 2023 erfolgte ein internationaler Informationsaustausch mit ukrainischen Sicherheitsbehörden. Das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck erfolgte am 21. März 2023.

Zu den Fragen 2 bis 6, 9, 11, 14, 17 und 21c:

- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit der russischen Botschaft bzw. dem russischen Botschafter?*
 - a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
 - b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*

- i. *Mit welchem Ergebnis?*
- c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
- d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit dem Europäischen Ombudsmann-Institut?*
 - a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
 - b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
 - d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit der russischen Ombudsfrau, Tatjana Moskalkowa?*
 - a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
 - b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
 - d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit den betroffenen Jugendlichen bzw. einem/einer der Betroffenen?*
 - a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
 - b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
 - d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren Sie bzw. Ihr Ministerium bezüglich dieses Falles in Kontakt mit den betroffenen Müttern bzw. einer der betroffenen Mütter?*

- a. *Wenn ja, wann wer mit wem?*
- b. *Wenn ja, Gespräche welchen Inhalts wurden geführt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- c. *Wer suchte für welches Gespräch jeweils den Kontakt: Sie bzw. Ihr Ministerium oder das Gegenüber?*
- d. *Wenn nein, haben Sie bzw. Ihr Ministerium den Kontakt gesucht?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Inwiefern wurde in diesem konkreten Fall geprüft, ob die Notwendigkeit eines Family Assessment durch das IOM besteht?*
 - a. *Wann und durch wen bzw. welche Behörde?*
 - b. *Wie kam wer zu dem Schluss, dass diese Notwendigkeit nicht besteht?*
 - c. *Wer war in diese Entscheidung eingebunden?*
- *Wurde aufgrund dieses Falles in Ihrem Ressort Zeit aufgewendet, mögliche Defizite vonseiten des Ressorts*
 - a. *im konkreten Fall*
 - b. *im grundsätzlichen Ablauf des bestehenden Verfahrens der Familienzusammenführung zu identifizieren?*
 - c. *Wenn ja, wann durch Gespräche welcher Verantwortlichen zu welchem Inhalt?*
 - d. *Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie bzw. Ihr Ministerium inzwischen Informationen über den Verbleib der betroffenen Jugendlichen?*
 - a. *Wenn ja, welche seit wann?*
- *Nahm sich die DSN dieses Falles an?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern durch welchen durch wen gesetzte Maßnahme?*
- *Möchten Sie sich für eine anonymisierte Beantwortung meiner Fragen 2, 2a und 2b entscheiden?*

Nein. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 13555/J vom 17. Jänner 2023 (13204/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 7:

- *War bisher in der Praxis eine schriftliche Zustimmung der/s Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter:in in Österreich ausreichend, um festzustellen, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht?*
 - a. *Gibt es - in jenen Fällen, in denen IOM kein Family Assessment durchführt - keine weitere Prüfung zur Sicherstellung des Kindeswohls?*

Grundsätzlich gilt, dass bei der freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten bzw. getrennten Minderjährigen zu klären ist, welche Person oder Institution die Obsorge in Österreich innehat und demnach für das Kindeswohl verantwortlich ist sowie der freiwilligen Rückkehr zustimmen muss, da die Entscheidung zu einer freiwilligen Rückkehr nicht vom unbegleiteten Minderjährigen allein getroffen werden kann.

Bereits im Rahmen der seitens der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) durchgeführten Rückkehrberatung ist die Anwesenheit der bzw. des Obsorgeberechtigten als Entscheidungsträger notwendig. Hierbei werden die Bedürfnisse des Kindes eruiert und anhand der Perspektivenabklärung die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und deren Einklang mit dem Kindeswohl gemeinsam mit dem bzw. der Obsorgeberechtigten geprüft. Im Rahmen der Perspektivenabklärung erfolgt die Gegenüberstellung der Situation, in der sich das Kind zum Zeitpunkt der Beratung in Österreich befindet und die Darstellung der Perspektiven nach der Rückkehr in das Rückkehrland in einer dem Alter entsprechenden Form. Weiters wird auch der Grund für den Wunsch zur freiwilligen Rückkehr bzw. deren Ernsthaftigkeit festgestellt und die Chancen wie auch Risiken einer freiwilligen Rückkehr abgeklärt. Mit der Einverständniserklärung wird seitens des bzw. der Obsorgeberechtigten bestätigt, dass die freiwillige Rückkehr dem Kindeswohl entspricht. Das Schriftstück wird in Folge an die Internationale Organisation für Migration (IOM) übermittelt, die bei der weiteren Organisation der freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen unterstützend tätig wird.

Darüber hinaus ist es notwendig, eine obsorgeberechtigte Person oder Institution zu identifizieren, die die Übernahme des Kindes am Flughafen im Rückkehrland sowie die weitere Versorgung bis zur Volljährigkeit gewährleisten kann. Die entsprechenden Informationen (Name, Adresse, Kontaktdaten) werden von der Rückkehrberatung eruiert, die auch mit der obsorgeberechtigten Person bzw. Institution im Rückkehrland Kontakt aufnimmt, um die entsprechende schriftliche Zustimmung betreffend Abholung vom Flughafen und Übernahme der Verantwortung einzuholen. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an IOM für die weitere Bearbeitung.

Ein Family Assessment im Rückkehrland ergänzt die durch die zuständige Person bzw. Behörde (zumeist Kinder- und Jugendhilfe) durchgeführte Kindeswohlprüfung um die Perspektive im Rückkehrland. Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

Zur Frage 8:

- *Anhand welcher Kriterien wird beurteilt, ob „Bedarf“ für ein Family Assessment durch das IOM besteht oder nicht?*
 - a. *Durch wen bzw. welche Behörde?*
 - b. *Wie verläuft das Family Assessment und was wird konkret geprüft?*

Einleitend ist festzuhalten, dass Prozesse etabliert sind, die vorsehen, dass die Rückkehrberatung der BBU in allen Fällen von unbegleiteten oder getrennten Minderjährigen, die freiwillig aus Österreich in das Herkunftsland zurückkehren möchten, IOM einbezieht. Ein ergänzendes Family Assessment (Erhebung der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situation nach einer Rückkehr) im Rückkehrland wird demnach von IOM bei diesen Fällen von unbegleiteten oder getrennten Minderjährigen, die freiwillig aus Österreich in das Herkunftsland zurückkehren, durchgeführt, um den Schutz von Kindern, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, zu gewährleisten und internationalen kinderschutzrechtlichen Standards wie der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, gerecht zu werden.

Ein Family Assessment dient unter anderem dazu, die Kindeswohlprüfung durch den Obsorgeberechtigten in Österreich (zumeist die Kinder- und Jugendhilfe) zu unterstützen, indem es die Perspektive im Rückkehrland beleuchtet. Eine von der für Kinderschutz zuständigen Behörde durchgeführte Kindeswohlprüfung hat in allen Fällen, neben dem Wunsch des Kindes, die Situation im Aufnahmeland als auch jene im Rückkehrland für eine Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.

Die Erhebung der familiären, sozialen und wirtschaftlichen Situation wird von Büros der IOM im jeweiligen Rückkehrland durchgeführt. Bei Bedarf können auch zusätzliche Informationen fallspezifisch recherchiert werden.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Fälle der freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen gab es im Jahr 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit, Destination und mündig/unmündig.*
 - a. *In wie vielen Fällen reichte hierfür lediglich die schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters in Österreich?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde seitens IOM ein Family Assessment durchgeführt?*
 - c. *In wie vielen Fällen wurden die betroffenen Minderjährigen bei der Rückkehr begleitet?*

IOM wird durch die Rückkehrberatung der BBU in allen Fällen einer freiwilligen Rückkehr von unbegleiteten oder getrennten Minderjährigen in das jeweilige Herkunftsland einbezogen. Im Jahr 2022 gab es keine unbegleiteten Minderjährigen, die mit einem Ansuchen um Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr an IOM übermittelt wurden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ressort gesetzt, damit künftig - mit Blick auf diesen Fall - welche Vorfälle verhindert werden können?*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen planen Sie bzw. Ihr Ressort noch wann durch wen setzen?*
 - b. *Sollten keine Maßnahmen gesetzt worden sein bzw. geplant sein: warum nicht?*
- *Haben Sie bzw. Ihr Ministerium vor, Maßnahmen zu setzen, damit in Zukunft das Kindeswohl systematisch bei jeder Verbringung ins Ausland von unbegleiteten Minderjährigen - über die schriftliche Zustimmung des Obsorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters in Österreich hinaus - geprüft wird?*
 - a. *Sollen künftig für die freiwillige Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen besonderen Bestimmungen gelten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 7, 8 und 10 sowie die darin dargestellten Prozesse verwiesen. Darüberhinausgehende, rechtliche Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Zu den Fragen 16, 18 und 19:

- *Die russische Ombudsfrau richtete in dem oben genannten Video Dank an die russische Botschaft und an die russischen Nachrichtendienste aus. Wie kann es sein, dass ukrainische Kinder in Österreich anscheinend von russischen Nachrichtendiensten bewacht bzw. lokalisiert werden?*
- *Nahm sich die DSN generell des Schutzes ukrainischer Kinder und Jugendliche in Österreich gegen Bedienstete Russlands und russische Nachrichtendienste an?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern durch welchen durch wen gesetzte Maßnahme?*
- *Wurden Vorkehrungen seitens Ihres Ministeriums getroffen, um ukrainische Kinder in Österreich gegen Bedienstete Russlands und russische Nachrichtendienste zu schützen?*
 - a. *Wenn ja, welche und aufgrund welcher wann durch wen gesetzte Maßnahme(n)?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, welche Maßnahme(n) planen Sie bzw. Ihr Ressort wann durch wen noch zu setzen?*

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, zusätzlich nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, tätig zu werden.

Der Verfassungsschutz dient gemäß § 1 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz unter anderem dem Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen durch Spionage und nachrichtendienstliche Tätigkeit – von der Bekanntgabe spezifischer Vorkehrungen beziehungsweise Maßnahmen muss aus polizeitaktischen Gründen und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden. Die Sicherheitsbehörden arbeiten jedoch stets daran, die österreichische Verfassung, die Menschenrechte sowie die in der Gesellschaft verankerten Werte zu schützen und zu bewahren. Sämtliche Verstöße gegen die Rechtsordnung werden von den Sicherheitsbehörden – unvoreingenommen und unparteilich – geahndet. Diesbezüglich ist das Bundesministerium für Inneres jedoch an die normativen Vorgaben beziehungsweise Grenzen durch die Gesetzgebung gebunden.

Zur Frage 20:

- *In der Anfragebeantwortung mit dem Titel "Ukraine-'Seminar' in der LPD Wien" (11681/AB) antworteten Sie auf die Frage, wer letztlich die Vortragenden des "Seminars" waren, dass Sie diese und ähnliche Fragen dazu (siehe die Fragen 10, 12b, 12c, 15 und 19a) wegen Datenschutzgründen nicht beantworten können und auch keine ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten vorliegt. Haben Sie um das Einverständnis zur Übermittlung per Anfragebeantwortung der von uns erfragten personenbezogenen Daten bei den Betroffenen angefragt?*
 - a. *Wenn ja, welche Antworten erhielten Sie?*
 - b. *Wenn nein, warum haben Sie dies nicht getan?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 betrifft die Überprüfung von Vollzugshandlungen. Die Anfrage bei Privatpersonen um ihr Einverständnis zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen einer Anfragebeantwortung stellt keine Überprüfung von Vollzugshandlungen der Landespolizeidirektion Wien dar.

Zu den Fragen 21, 21a und 21b:

- *In der Anfragebeantwortung mit dem Titel "Ukraine- "Seminar" in der LPD Wien" (11681/AB) antworteten Sie auf die Frage, ob sich Teilnehmer:innen des "Seminars" kritisch dazu äußerten, dass Sie aufgrund von Datenschutz und aufgrund der Amtsverschwiegenheit dazu nicht antworten können. Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits mit "ja" oder "nein" verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragrafen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*
- *In der folgenden Frage wollten wir von Ihnen wissen, ob sich durch kritische Äußerungen von Teilnehmer:innen dadurch deren Arbeitssituation verschlechtert haben. Auch diese Fragen konnten Sie aufgrund von Datenschutz und Amtsverschwiegenheit nicht beantworten. Aufgrund der Tatsache, dass wir in unserer Frage keine personenbezogenen Daten erfragten, die in irgendeiner Weise auf eine Person rückführbar gewesen wären: Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits mit "ja" oder "nein" verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragrafen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*
- *In der darauffolgenden Frage wollten wir von Ihnen wissen - falls es zu einer Verschlechterung der Arbeitssituation gekommen ist - was sich wodurch und inwiefern an der Arbeitssituation verschlechtert hat. Auch hier wurden keine personenbezogenen Daten erfragt, sondern lediglich anonym erfragt, wie sich die jeweilige Arbeitssituation (z.B. Versetzung, Überstunden, Mobbing am Arbeitsplatz, schlechtere Aussichten auf Beförderung etc.) verschlechtert hat. Welche gesetzlichen Regelungen würden durch eine Beantwortung Ihrerseits verletzt werden (bitte um genaue Anführung des Paragrafen und der entsprechenden nachvollziehbaren Subsumtion)?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 2020, 571). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11993/J vom 4. August 2022 (11681/AB XXVII.GP) wurde von jedweder, und sei es auch von einer verneinenden, Beantwortung Abstand genommen, da aufgrund der mitgeteilten geringen Teilnehmeranzahl ein Rückschluss auf bestimmte Personen möglich gewesen wäre, welche jedoch gemäß § 1 Abs. 1 DSG Anspruch auf Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten haben und hätte dies auch dem Grundsatz des Art. 20 Abs. 3 B-VG widersprochen.

Gerhard Karner

